OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651332/5/Bi

Datum:
Linz, 29. Jänner 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Karin Bissenberger über die Beschwerde des Herrn K H, vom 12. Dezember 2018 gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion OÖ (PK Wels) vom 12. November 2018, FE-702/2018, PAD/18/02133251/001/VW, wegen Entziehung der Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit ua nach dem FSG sowie Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde dagegen, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 29. Jänner 2019

zu Recht:

I.
Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die Entziehungsdauer auf 5 Monate, gerechnet ab 22. November 2018, herabgesetzt wird.

II.
Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, laut Rückschein am 22. November 2018 zugestellten Bescheid wurde dem Beschwerdeführer (in Folge: Bf) gemäß §§ 2, 3, 7, 8, 24, 25, 26, 29, 30 FSG die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1; A2; A und B – Führerschein ausgestellt von der LPD OÖ, PK Wels, am 15.9.1980 zu Zl: Hö-62/17-1980 – mangels Verkehrszuverlässigkeit ab dem Tag der Zustellung des Bescheides, dh ab 22. November 2018, für die Dauer von 6 Monaten entzogen. Ihm wurde weiters eine allenfalls bestehende ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung oder EWR- Lenkberechtigung für denselben Zeitraum entzogen. Er wurde außerdem aufgefordert, seinen Führerschein, sofern dieser nicht schon abgeliefert worden sei, unverzüglich der Behörde abzuliefern. Einem Rechtsmittel gegen den Bescheid wurde gemäß § 13 Abs 2 VwGVG die aufschiebende Wirkung wegen Gefahr im Verzug aberkannt.

2. Gegen die Entzugsdauer hat der Bf fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat.
Am 29. Jänner 2019 wurde eine (nicht beantragte) öffentliche mündliche Verhandlung in Anwesenheit des Bf durchgeführt. Auf die mündliche Verkündung des Erkenntnisses wurde verzichtet.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, er halte die Entziehungsdauer von 6 Monaten für zu streng. Im Hinblick auf seine bisher bereits 8 Jahre andauernden Arbeitslosigkeit und der nunmehrigen Verhandlungen mit einem ev. zukünftigen Arbeitgeber, bei dem Mobilität zur Kerntätigkeit gehöre, ersuche er um ein milderes Strafausmaß. Er ersuche um Prüfung der Möglichkeit einer Beschränkung seiner Fahrerlaubnis auf definierte Straßenbereiche oder eine Splittung der 6 Monate auf 1 Monat pro Jahr für weitere 6 Jahre oder 3 Monate zusammenhängend und je ein Monat pro Jahr auf 3 Jahre.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde, in die vorliegende gekürzte Urteilsausfertigung vom 18. Oktober 2018, 12 Hv 53/18p, sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, bei der der Bf gehört und die Ausführungen der belangten Behörde in der Begründung des in Beschwerde gezogenen Bescheides berücksichtigt wurden.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Der am 1. Juli 1962 geborene Bf wurde mit – in Rechtskraft erwachsenem – Urteil des Landesgerichtes Linz vom 18. Oktober 2018, 12 Hv 53/18p,

zu A) des Vergehens des Widerstands gegen die Staatsgewalt nach § 269 Abs 1 StGB,
zu C1) des Verbrechens der versuchten schweren Körperverletzung nach §§ 12 2. Fall 15 Abs 1, 84 Abs 2 und Abs 4 StGB als Bestimmungstäter,
zu C2) des Vergehens der Nötigung nach den §§ 15 Abs 1, 105 Abs 1 StGB
insofern schuldig erkannt, als er in der Nacht zum 16. Juli 2018 in T
A) im bewussten und gewollten Zusammenwirken als Mittäter (§ 12 StGB) die Polizeibeamtinnen RI H.B. und BI C.G. durch gefährliche Drohung und mit Gewalt an einer Amtshandlung, und zwar der Durchführung von Sachverhaltserhebungen wegen des Verdachts des Diebstahls eines Messers und von strafbaren Handlungen nach § 205 StGB sowie wegen der zu C2) dargestellten Tathandlung, gehindert hat, indem
a) er zu den Beamtinnen sinngemäß sagte, er werde sie „heimdrehen“, falls sie sein Grundstück betreten sollten,
c) er J.R. anschließend mehrfach sinngemäß aufforderte, sie solle die Beamtinnen „niederstechen“ bzw „abstechen“, und
d) J.R. hierauf das Klappmesser mit ca 6 cm Klingenlänge gegen den Körper der Beamtin BI G schoss, sie allerdings knapp verfehlte.
C1) J.R. durch die mehrmalige Aufforderung, die Polizeibeamtinnen RI B und BI G mit dem unter A) angeführten Klappmesser „niederzustechen“ bzw „abzustechen“, zur Tat Punkt B) (Verbrechen der versuchten schweren Körperverletzung nach den §§ 15 Abs 1, 84 Abs 2 und Abs 4 StGB) bestimmt, wobei es zufolge dessen, dass das Messer BI G knapp verfehlte, beim Versuch blieb.
C2) vor den zu A) bis C) dargestellten Tathandlungen P.Sch. durch gefährliche Drohung zumindest mit der Zufügung einer Körperverletzung, und zwar durch die sinngemäße Äußerung, sie solle niemandem etwas darüber sagen, dass der mit J.R. einen Porno drehen wolle, wobei er zur Untermauerung auf ein herumliegendes Messer griff, zur darauf hervorgehenden Unterlassung zu nötigen versucht hat.

Der Bf wurde hiefür unter Anwendung des § 28 StGB und nach dem Strafsatz des § 84 Abs 4 StGB zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von einem Jahr und drei Monaten verurteilt, von der ein Teil in der Dauer von 12 Monaten unter Bestimmung einer Probezeit von 3 Jahren bedingt nachgesehen wurde.
Der unbedingte Teil der verhängten Freiheitsstrafe beträgt 3 Monate. Die Vorhaft von 16. Juli 2018, 00:18 Uhr, bis 1. August 2018, 12:00 Uhr, wurde auf die verhängte Freiheitsstrafe angerechnet.
Dem Bf wurde gemäß §§ 50, 51 StGB die Weisung erteilt, die bereits begonnene Alkoholentwöhnungsbehandlung und die psychotherapeutische Behandlung fortzusetzen und dem Gericht in halbjährlichen Abständen schriftliche Nachweise darüber zu erbringen.

Laut Urteilsbegründung waren mildernd das Geständnis, die Unbescholtenheit und der teilweise Versuch; erschwerend waren das Zusammentreffen von Verbrechen mit 2 Vergehen und die zweifache Qualifikation des § 84 StGB.

Dem Bf wurde auf Antrag Strafaufschub bis 18. Oktober 2018 bewilligt.

In der Verhandlung legte der Bf dar, dass sich das in der Beschwerde dargelegte Jobangebot mittlerweile erübrigt hat.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 24 Abs 1 Z 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen.
Gemäß § 3 Abs 1 Z 2 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die verkehrszuverlässig sind.
Gemäß § 7 Abs 1 Z 2 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie sich wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.
Als bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs 1 FSG hat gemäß § 7 Abs 3 Z 9 FSG zu gelten, wenn jemand eine strafbare Handlung gegen Leib und Leben gemäß den §§ 75, 76, 84 bis 87 StGB oder wiederholt gemäß dem § 83 StGB begangen hat

Der x geborene Bf wurde mit in Rechtskraft erwachsenem Urteil des Landesgerichtes Linz vom 18. Oktober 2018, 12 Hv 53/18p, ua des Verbrechens der versuchten schweren Körperverletzung nach §§ 12 2. Fall 15 Abs 1, 84 Abs 2 und Abs 4 StGB als Bestimmungstäter insofern schuldig erkannt, als er in der Nacht zum 16. Juli 2018
C1) J.R. durch die mehrmalige Aufforderung, die Polizeibeamtinnen RI B und BI G mit einem Klappmesser „niederzustechen“ bzw „abzustechen“, zur Tat Punkt B) (Verbrechen der versuchten schweren Körperverletzung nach den §§ 15 Abs 1, 84 Abs 2 und Abs 4 StGB) bestimmt, wobei es zufolge dessen, dass das Messer BI G knapp verfehlte, beim Versuch blieb.

Zur Frage des Vorliegens einer bestimmten Tatsache gemäß § 7 Abs 3 Z 9 FSG ist auszuführen, dass der Bf damit in der Nacht zum 16. Juli 2018 das Verbrechen der versuchten schweren Körperverletzung nach §§ 12 2. Fall 15 Abs 1, 84 Abs 2 und Abs 4 StGB als Bestimmungstäter begangen hat.

Dass der Bf angesichts des rechtskräftigen Schuldspruchs nach den 12 2. Fall 15 Abs 1, 84 Abs 2 und Abs 4 StGB eine bestimmte Tatsache nach § 7 Abs 3 Z 9 FSG

verwirklicht hat, steht auf der Grundlage der Bindungswirkung des Urteils (vgl VwGH vom 06.04.2006, 2005/11/0214; vom 06.07.2004, 2002/11/0163; vom 20.02.2001, 98/11/0317; vom 14.11.1995, 95/11/0215; vom 27.06.1995, 95/11/0004; vom 24.01.2008, 2007/03/0247; vom 27.01.2010, 2009/03/0082; vom 28.11.2013, 2013/03/0070; vom 10.08.2015, Ra 2015/03/0047 sowie OGH vom 17.10.1995, 1 Ob 612/95 – VS) fest.

Gemäß § 84 Abs 2 StGB ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wer eine Körperverletzung (§ 83 Abs. 1 oder Abs. 2) an einem Beamten, Zeugen oder Sachverständigen während oder wegen der Vollziehung seiner Aufgaben oder der Erfüllung seiner Pflichten begeht.
Gemäß § 84 Abs 4 StGB ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wer einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt und dadurch, wenn auch nur fahrlässig, eine schwere Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung (Abs. 1) des anderen herbeiführt.
Gemäß § 15 Abs 1 StGB gelten die Strafdrohungen gegen vorsätzliches Handeln nicht nur für die vollendete Tat, sondern auch für den Versuch und für jede Beteiligung an einem Versuch.
Gemäß § 12 2. Fall StGB begeht nicht nur der unmittelbare Täter die strafbare Handlung, sondern auch jeder ... der sonst zu ihrer Ausführung beiträgt.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl E 27.5.1999, 98/11/0136; ua) liegt es auf der Hand, dass die Begehung von Delikten gegen Leib und Leben oder von Rauschdelikten auf eine Sinnesart hinweist, auf Grund der anzunehmen ist, dass die betreffende Person im Sinne des § 7 Abs 1 FSG beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit gefährden wird, insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit. Es muss daher von Kraftfahrzeuglenkern wegen der im Straßenverkehr häufig auftretenden Konfliktsituationen eine gegenteilige, nämlich nicht zu Gewalttätigkeiten neigende Sinnesart erwartet werden. Unbeherrschte Aggressivität lässt befürchten, dass die betreffende Person entweder mit betont aggressiver Fahrweise oder aggressivem Verhalten nach einem allfälligen Verkehrsunfall auf vermeintliches oder tatsächliches Fehlverhalten anderer Verkehrsteilnehmer reagiert. Es kommt daher bei Gewaltdelikten gemäß § 7 Abs 3 Z 9 FSG nicht darauf an, dass sie im Zusammenhang mit dem Lenken von Kraftfahrzeugen begangen werden. Der vom Gesetz vorausgesetzte Zusammenhang zwischen solchen Delikten und dem Lenken von Kraftfahrzeugen besteht vielmehr in der vorhin aufgezeigten Art und Weise.

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH bilden bei der Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit (allfällige) berufliche, wirtschaftliche, persönliche und familiäre Nachteile, welche mit der (Dauer der) Entziehung der Lenkberechtigung verbunden sind, kein wie immer geartetes Beweisthema (vgl VwGH 30.5.2001, 2001/11/0081; 23.4.2002, 2000/11/0182; 11.4.2002, 99/11/0328; 28.9.1993,

93/11/0142 mit Vorjudikatur; 25.2.2003, 2003/11/0017; 4.10.2000, 2000/11/0176).
Bei der Entziehung der Lenkberechtigung handelt es sich um keine Strafe, sondern um eine administrative Maßnahme zum Schutz der anderen Verkehrsteilnehmer oder sonstiger Rechtsgüter vor verkehrsunzuverlässigen KFZ-Lenkern (vgl VfGH 14.3.2003, G 6203/02; 11.10.2003, B 1031/02; 26.2.1999, B 544/97; VwGH 18.03.2003, 2002/11/0062; 22.11.2002, 2001/11/0108; 23.04.2002, 2000/11/0184; 22.02.2000, 99/11/0341 mit Vorjudikatur; 19.07.2002, 2000/11/0171; 06.04.2006, 2005/11/0214; 27.04.2015, Ra 2015/11/0011 unter Verweis auf VfGH 11.10.2003, B 1031/02).

Gemäß § 7 Abs 4 FSG sind für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend.
Gemäß § 25 Abs 1 FSG ist bei der Entziehung auch auszusprechen, für welchen Zeitraum die Lenkberechtigung entzogen wird. Dieser ist auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens festzusetzen. Endet die Gültigkeit der Lenkberechtigung vor dem Ende der von der Behörde prognostizierten Entziehungsdauer, so hat die Behörde auch auszusprechen, für welche Zeit nach Ablauf der Gültigkeit der Lenkberechtigung keine neue Lenkberechtigung erteilt werden darf.
Gemäß Abs 3 1. Satz par.cit. ist bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen.

Gemäß § 43 Abs 1 StGB hat, wenn ein Rechtsbrecher zu einer zwei Jahre nicht übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt wird, ihm das Gericht die Strafe unter Bestimmung einer Probezeit von mindestens einem und höchstens drei Jahren bedingt nachzusehen, wenn anzunehmen ist, dass die bloße Androhung der Vollziehung allein oder in Verbindung mit anderen Maßnahmen genügen werde, um ihn von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten, und es nicht der Vollstreckung der Strafe bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken. Dabei sind insbesondere die Art der Tat, die Person des Rechtsbrechers, der Grad seiner Schuld, sein Vorleben und sein Verhalten nach der Tat zu berücksichtigen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner mittlerweile ständigen Judikatur wiederholt hervorgehoben, dass eine bedingte Strafnachsicht nach § 43 Abs 1 StGB zwar für sich allein noch nicht zwingend dazu führe, dass der Betreffende bereits als verkehrszuverlässig anzusehen wäre, weil sich die bei der Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit zu berücksichtigenden Gesichtspunkte nicht zur Gänze mit jenen decken, die für das Strafgericht für die bedingte Strafnachsicht nach dem StGB von Bedeutung sind, dass aber nach diesen Bestimmungen des StGB die Art der Tat, die Person des Rechtsbrechers, der Grad seiner Schuld, sein

Vorleben und sein Verhalten nach der Tat zu berücksichtigen wären und es sich dabei im Einzelfall durchwegs um Umstände handeln könne, welche für die in § 7 Abs 4 FSG genannten Wertungskriterien von Bedeutung sein können (vgl E vom 25.11.2003, 2002/11/0124; vom 21.11.2006, 2005/11/0168; vom 14.05.2009, 2009/11/0048; vom 23.11.2011, 2009/11/0263; vom 21.08.2014, Ra 2014/11/0007; ua).

Das Strafgericht hat im Urteilszeitpunkt (18. Oktober 2018), wie die bedingte Nachsicht des Großteils von 12 Monaten der insgesamt 15-monatigen Freiheitsstrafe zeigt, die Auffassung vertreten, dass die bloße Androhung der Vollziehung der Strafe allein genügen werde, den Bf von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten, sodass keine Wiederholungsgefahr bestehe.

Die Dauer der mangelnden Verkehrszuverlässigkeit hat die belangte Behörde ab Bescheidzustellung (dh ab 22. November 2018) mit 6 Monaten festgesetzt; insgesamt (dh seit Tatbegehung am 16. Juli 2018) bedeutet das eine mangelnde Verkehrszuverlässigkeit von 10 Monaten. Diese Entziehungsdauer ist nach Auffassung des Landesverwaltungsgerichtes in Anbetracht der lediglich mit 3 Monaten bemessenen unbedingten Freiheitsstrafe etwas zu lang.
Zu berücksichtigen ist, dass der immerhin 56jährige Bf mittlerweile drei Monate in Untersuchungs- und Strafhaft verbracht hat.
Dass Haftzeiten für die nach den Wertungskriterien zu erstellende Prognose nicht ohne Bedeutung sind, entspricht der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl bezogen auf gegen die körperliche Unversehrtheit gerichtete Straftaten VwGH 06.07.2004, 2002/11/0130; ua).

Aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes OÖ war unter Bedachtnahme auf die Tat im Juli 2018 beim Bf eine Entziehungsdauer von fünf Monaten, gerechnet ab Bescheidzustellung am 22. November 2018, vertretbar aber auch geboten im Sinne einer Prognose, dass er seine Verkehrszuverlässigkeit bis 22. April 2019 wiedererlangt haben wird und seine positive Einstellung zu den rechtlich geschützten Werten aufzuzeigen vermag. Insgesamt entspricht dieser Entziehungszeitraum einer prognostizierten Dauer der Verkehrsunzuverlässigkeit (gerechnet ab Juli 2018) von 9 Monaten.
Dem nach der Verhandlung eingelangten Ersuchen des Bf um weitere Herabsetzung der Entziehungsdauer wegen des Besuchs seiner Mutter zu Ostern war aus eben diesen Überlegungen nicht gerechtfertigt.
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder

weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger